



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 3. September 1968

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 68	Verordnung über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition — Schusswaffenverordnung —	699
14. 8. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Schusswaffenverordnung	702
14. 8. 68	Anordnung über den Verkehr mit Schussgeräten und Kartuschen — Schussgerätenanordnung —	704
7. 8. 68	Anordnung über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen	708
	Berichtigungen	709

Verordnung über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition — Schusswaffenverordnung —

vom 8. August 1968

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verkehrs mit Schusswaffen und patronierter Munition wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

(1) Schusswaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, aus denen patronierte Munition verschossen werden kann, sowie solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen oder in denen reaktiv wirkende Geschosse zur Entzündung gebracht werden und ihnen ganz oder teilweise die Flugrichtung verliehen wird.

(2) Schusswaffen im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schussgeräte, die Arbeitsmittel sind und bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden.

(3) Patronierte Munition im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz, eine Treibladung sowie ein Geschöß (Projektil, Schrot, Leuchtsätze oder andere feste Körper) enthalten.

(4) Wesentliche Teile von Schusswaffen (Lauf, Verschluss bzw. bei reaktiven Schusswaffen Zündvorrichtung, Vorrichtungen zum zielgerichteten Abschuss) stehen Schusswaffen gleich.⁵

(5) Als Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition im Sinne dieser Verordnung gilt

a) die Herstellung und Bearbeitung

b) der Vertrieb

c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)

d) die Lagerung

e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung von Schusswaffen und patronierter Munition.

§2

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schusswaffen und patronierter Munition zu militärischen Zwecken im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit solchen Schusswaffen und patronierter Munition in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur Anwendung, soweit das in anderen von den zuständigen zentralen Organen erlassenen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt wird.

§3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigener Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition umfaßt, haben die Einhaltung einer hohen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Inhaber von Erlaubnissen zum Verkehr mit Schusswaffen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition durchzusetzen.